

2. Gegenstand der Förderung

¹Gefördert werden die notwendigen Personal- und Sachausgaben der anerkannten Züchtervereinigungen für die in Nr. 4 aufgeführten Bereiche. ²Ausgaben der Dachorganisationen im Zusammenhang mit der Weiterleitung gemäß VV Nr. 13 zu Art. 44 BayHO werden nicht gefördert.